FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sowie Art. 6 und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 Nr.1 BAUGB)

1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO folgende Nutzungen des § 8 BauNVO:

- Großflächige Einzelhandelsbetriebe, der Lebensmittel und Getränke,
- Logistikbetriebe,
- Lagerplätze als selbstständige Anlagen,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten,
- Boarding-Häuser.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter:

Im GE 1 und GE 2 zulässig.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BAUGB)

2.1 Zulässige Grund- / Geschossfläche

Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ) § 17 i. V. m. § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl (GFZ) § 17 i. V. m. § 20 BauNVO
GE 1 / GE 2 / GE 3 / GE 4	max. 0,8	max. 1,8
GE 5 / GE 6	max. 0,8	max. 1,2

2.2 Angaben zu baulichen Anlagen

2.2.1 Wandhöhe (WH)

Gebäude/ bauliche Anlagen

- GE 1 / GE 2 / GE 3 / GE 4: max. 11,50 m;
- GE 5 / GE 6: max. 8,00 m.

Definition:
Zu messen ab FOK-Höhe der baulichen Anlagen bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

2.2.2 Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Bezugshöhe des unteren Geschosses ist auf das Niveau des jeweiligen Höhenbezugspunkte zu legen (Bezugspunkt gemäß Planzeichen). Eine Höhendifferenz von 0,5 m ist zulässig.

2.2.3 Abstandsflächen

Die Tiefe der Abstandsflächen innerhalb des Geltungsbereiches bemisst sich ausschließlich gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

2.2.4 Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Eine detaillierte Firstrichtung wird nicht festgesetzt. Die Firstrichtung hat jedoch parallel zur längeren Gebäudeseite zu erfolgen.

3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BAUGB)

In den GE 1 bis 6 wird keine spezielle Bauweise festgelegt.

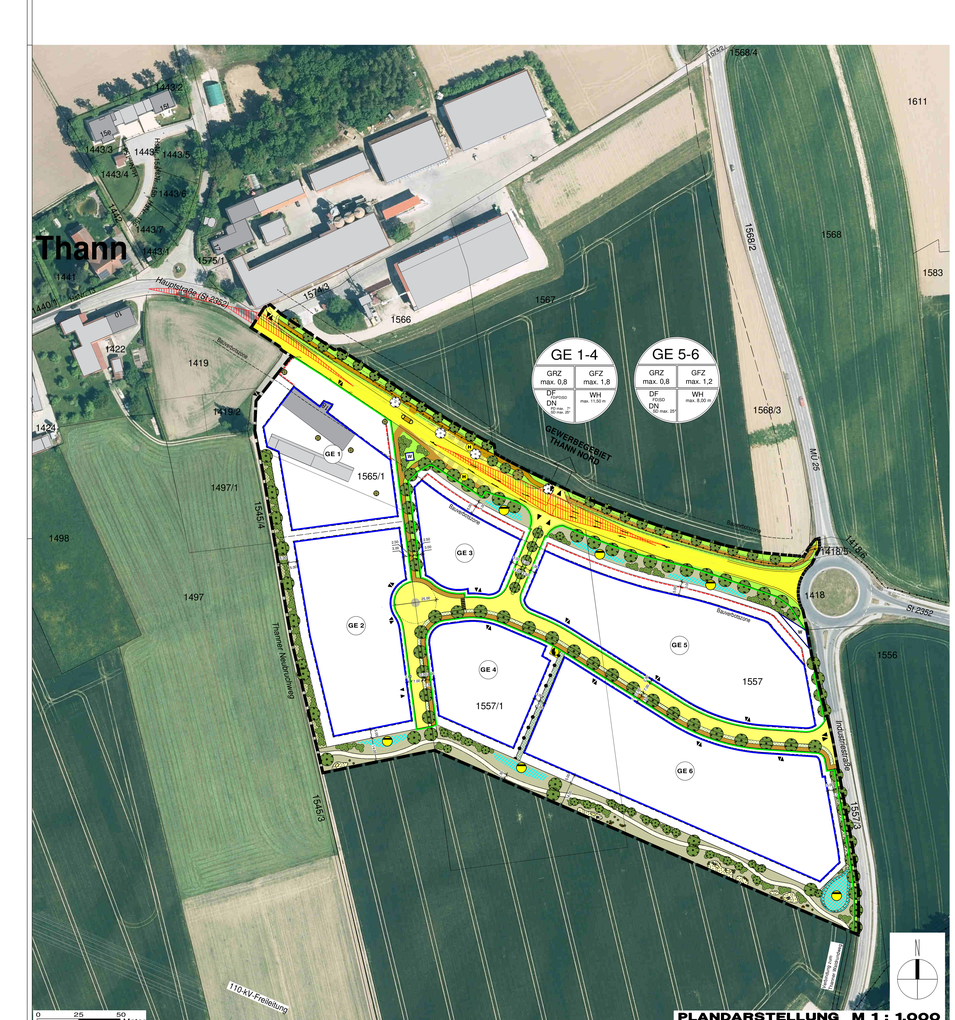

Vermessungsamt © Bayerische Vermessungsverwaltung

Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis und zur Maßentnahme nicht geeignet.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO geregelt. Auf die Festsetzung durch Planzeichen zu Baugrenzen wird Bezug genommen.

4.1 Bauliche Anlagen, Nebenanlagen

Sämtliche baulichen Anlagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

4.2 Private Verkehrsflächen

4.2.1 Zufahrten

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Ein- und Ausfahrten zu den Gewerbegrundstücken sind als Vorgaben zu werten, die in der Lage kann, soweit es die Festsetzungen durch Planzeichen der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulassen, auch verändert werden. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur St 2352 (Ausgenommen GE 1) oder Industriestraße sind nicht zulässig.

4.2.2 Stellplätze

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind ausschließlich innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zulässig anzuordnen.

Hinweis:
Der Stellplatznachweis ist abhängig von der tatsächlichen Nutzung und im Zuge der Einzelgenehmigung nachzuweisen.

5 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB)

Das Oberflächenwasser ist auf dem jeweiligen Grundstück selbst über Rigolen, Sickermulden oder eine belebte Bodenzone (z. B. Muldenversickerung) zu versickern. Verschmutztes Regenwasser ist vor der Einleitung auf den entsprechenden Grundstücken zu behandeln (Merkblatt DWA-M 153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser).

Eine schadlose Ableitung ist ein Erschließungsvorgängen vorzugsweise.

6 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)

6.1 Gestaltung der Gebäude und Nebenanlagen

6.1.1 Nebenanlagen

Dachform: Flachdach (FD)/ Pultdach (PD)/ Satteldach (SD).
Dachneigung: max. 30°.
Dachdeckung: alle harten Deckungen sowie Foliendach;
FD und PD sind mindestens mit einem Anteil von 50% der Dachflächen – ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten – bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit einer standortgerechten Gräser-/ Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen und so zu unterhalten (§ 9 (1) 25 BauGB).
PD: Ausnahmen für aufgeständerte Solar- und Photovoltaikmodule sind zulässig.
PD/ SD: Ausnahmen für Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachfläche sind zugelassen. Bei PD max. 50% der Dachfläche.
Dachaufbauten: unzulässig.
Zwerch-/ Standgiebel: unzulässig.

6.1.2 Gebäude im GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4

Dachform: Flachdach (FD)/ Pultdach (PD)/ Satteldach (SD).
Dachneigung: PD max. 7°,
SD max. 25°.
Dachdeckung: alle harten Deckungen sowie Foliendach;
FD und PD sind mindestens mit einem Anteil von 50% der Dachflächen – ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten – bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit einer standortgerechten Gräser-/ Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen und so zu unterhalten (§ 9 (1) 25 BauGB).
Ausnahmen für Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachfläche sind bis max. 50 % zugelassen.
Dachaufbauten: unzulässig.
Zwerch-/ Standgiebel: unzulässig.

6.1.3 Gebäude im GE 5 und GE 6

Dachform: Flachdach (FD)/ Satteldach (SD).
Dachneigung: SD max. 25°.
Dachdeckung: alle harten Deckungen sowie Foliendach;
FD sind mindestens mit einem Anteil von 50% der Dachflächen – ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten – bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit einer standortgerechten Gräser-/ Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen und so zu unterhalten (§ 9 (1) 25 BauGB).
Ausnahmen für Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachfläche sind bis max. 50 % zugelassen.
Dachaufbauten: unzulässig.

Hinweise zu den Punkten 6.1.1, 6.1.2, 6.1.3:
Wird bei Verwendung von Zink-, Blei- oder Kupferdeckungen die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist die Freisetzung von Zink-, Blei- und Kupferbestandteilen gemäß Anlage 2, Nr. 2.3 (Schutzbauer „Jang") nach DIN EN 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

6.2 Alternative Energien

Zur Förderung regenerativer Energieunztungen für Solarthermie oder Photovoltaikanlagen werden Dachanlagen auf den Gebäuden entsprechend der zulässigen Grundfläche für zulässig erklärt. Siehe auch jeweilige Ausführungen zu den Dachdeckungen. Zudem sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zu treffen.

6.3 Einfriedungen

Art und Ausführung: Metallzaun, Maschendrahtzaun, Industriezäune sowie lebende Zäune;
die Errichtung ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barriere darstellt (mind. 15 cm Bodenabstand).

Höhe der Einfriedung: max. 2,00 m ab tiefsten Gelände.

Sockel: unzulässig.

6.4 Gestaltung des Geländes

Das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches darf nur in der Form verändert werden, wie es hinsichtlich der festgesetzten Nutzung erforderlich ist. Das Geländeniveau hat sich dabei an der neuen Erschließungsstraße zu orientieren.

Abgrabungen/ Aufschüttungen:
Stützmauern sind nicht zulässig. Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.

Hinweis:
Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen. Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil Dritter erfolgen. Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Höhenlinien darzustellen.

6.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an baulichen Anlagen zulässig und dürfen nicht über die Fassadenoberkante hinausragen. Freistehende Werbeanlagen als Werbemasten, Werbestelen oder Fahnenmasten sind innerhalb der Gewerbeteilflächen nicht zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen sind nur zulässig, soweit die einzelnen Schriftzeichen rückseitig beleuchtet werden (indirekte Beleuchtung). Blinklichter und selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. Es ist nur eine Werbeanlage je Gewerbeteilfläche vorzusehen. Werbeanlagen sind so zu errichten, dass durch diese Verkehrsteilnehmer auf den öffentlichen Verkehrserschließungsanlagen nicht geblendet bzw. irritiert werden. Auch der Verkehr auf der St 2352 darf durch Werbeanlagen nicht negativ beeinträchtigt werden. Werbeanlagen sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig und bleiben der Einzelgenehmigung vorbehalten.

Innerhalb der Baugrenze 2 ist die Errichtung von Werbeyolonen mit einer max. Grundfläche von 2,00 x 2,00 m und einer max. Höhe von 14,00 m zulässig.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE — Gewerbegebiet (s. Ziffer 1 der Festsetzungen durch Text)

Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- Baugrenze 1: Die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
- Baugrenze 2: W — Fläche für Werbepylon (s. Ziffer 6.5 der Festsetzungen durch Text)
- Baufläche für Stellplätze und untergeordnete Nebenanlagen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Staatsstraße)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Ortsstraße)
- Bushaltebucht
- Geh-/ Radweg
- Erholungs-/ Freizeitweg
- Straßenbegleitgrün (s. Ziffer 9.1 der Festsetzungen durch Text)
- Fläche zur Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers (s. Ziffer 9.2 der Festsetzungen durch Text)
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreieck (s. Ziffer 16 der Hinweise durch Text)
- Ein- / Ausfahrt (Variabel wählbar – s. Ziffer 4.2.1 der Festsetzungen durch Text)

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Trafo-Station
- Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung — Ausführung als naturnahe Versickerungsmulden; Lage und Dimension jeweils entsprechend dem Bauantrag vorzulegen.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Fläche zur Entwicklung eines artenreichen Grünlandes (s. Ziffer 9.3 der Festsetzungen durch Text)
- Öffentliche Fläche zur Anlage eines Schotterrasens (s. Ziffer 9.4 der Festsetzungen durch Text)
- Private, nicht überbaubare Grundstücksfläche zur Randeingrünung (s. Ziffer 9.5 der Festsetzungen durch Text)
- Private, nicht überbaubare Grundstücksfläche zur Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers — Ausführung als offene Mulde (s. Ziffer 9.6 der Festsetzungen durch Text)
- Einzelbaum – Bestand, zu erhalten
- Einzelbaum – Pflanzgebot (s. Ziffer 9.8 der Festsetzungen durch Text)
- Gehölzgruppe Baum-/ Strauchpflanzung – Pflanzgebot (s. Ziffer 9.8 der Festsetzungen durch Text)
- Einzelstrauch – Pflanzgebot (s. Ziffer 9.8 der Festsetzungen durch Text)

Maßnahmen zum Artenschutz

- Sandlinsen (s. Ziffer 9.7 der Festsetzungen durch Text)
- Steinhaufen (s. Ziffer 9.7 der Festsetzungen durch Text)
- Wurzelstock (s. Ziffer 9.7 der Festsetzungen durch Text)

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung nach Maß der Nutzung (Wandhöhen)
- GE 3 — Bezeichnung abgegrenzter Nutzungsbereich – Beispiel
- Nutzungsschablone
  1. Art der baulichen Nutzung
  2. Grundflächenzahl (GRZ)
  3. Geschossflächenzahl (GFZ)
  4. Dachform (DF) / Dachneigung (DN)
  5. Wandhöhe (WH)
- Bezugspunkt Höhenlage baulicher Anlagen (s. Ziffer 2.2.2 der Festsetzungen durch Text)
  Der Bezugspunkt zur Definition der Höhenlage des unteren Vollgeschosses (FOK-Höhe) orientiert sich jeweils an der Grundstückgrenze zur Verkehrserschließung gemäß Planzeichen. Eine Höhendifferenz bis max. 0,50 m ist zulässig.
- Abbiegerichtung
- 0,50 m — Vermaßung (Beispiel)

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Böschungen
- Einzelgehölz – Entfall
- Parzellengrenze – Beispiel
- Bauverbotszone zur Staatsstraße St 2352 (0-15 m vom Fahrbahnrand gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG)
- Bauverbotszone zur Kreisstraße MÜ 25 (0-15 m vom Fahrbahnrand gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG)
- Erdgashochdruckleitung mit je 2,00 m Schutzstreifen (Gasfernleitungsgesellschaft Energienetze Bayern GmbH)
- 110-kV-Freileitung
- Hauptgebäude mit Hausnummer – Bestand
- Nebengebäude – Bestand
- 1557 — Flurnummer
- Flurstücksgrenze

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

7 VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE

Auf eine geringstmögliche Befestigung ist zu achten; untergeordnete bzw. gering belastete Verkehrsflächen und sonstige aufgrund ihrer Nutzung nicht zwingend zu befestigende Flächen – mit Ausnahme aller Bereiche, wo grundwassergefährdende Medien/ Stoffe anfallen oder von denen eine erhöhte Verschmutzungsgefahr ausgeht – sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu befestigen.

Eine Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserdurchlässigen Deckschichten der Vorrang einzuräumen ist.

Die Stellplätze im Freibereich sind als befestigte Flächen mit Versickerungsbeschränkung auszuführen, wobei der Einsatz wasserdurchlässiger Materialien (z. B. Rasenfugenpflaster) das anstehenden Bodenverhältnisse ist. Vorgesehen sind Porenpflaster, Rasenfugenpflaster, Sandfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und vergleichbare Beläge.

Für jeden fünften Stellplatz ist ein Baum der Artenlisten 10.1 oder 10.2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Siehe auch Ziffer 9.10 der Festsetzungen durch Text.

Innergebiets sind die Fahrbahnen und Stellplatzflächen mit einem Pflanderstreifen Baum- / Strauchpflanzungen zu gliedern. Ein Pflanderstreifen ist auch entlang der Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen vorzusehen.

Abgrabungen/ Aufschüttungen:
Stützmauern sind nicht zulässig. Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.

Stützmauern:
Stützmauern sind nicht zulässig. Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.

Hinweis:
Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen. Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil Dritter erfolgen. Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Höhenlinien darzustellen.

8 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und nicht anderweitig für betriebliche Zwecke genutzten Freiflächen innerhalb des Planungsbereiches sind gemäß Art. 7 Abs. 1 BayBO auszugrünen und/oder zu bepflanzen. Dies gilt auch für Böschungen, Lagerflächen und Zufahrten.

Die nachstehenden Gestaltungsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten und entsprechend zu ersetzen.

9.1 Straßenbegleitgrün

Gestaltungsmaßnahme:
— Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung mit vor allem salzverträglichen Arten aus dem Herkunftsgebiet *16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion* zu verwenden. Ansaatstärke 5 g/m². Der Krautanteil beträgt 30% und der Gräseranteil 70%.

Pflegemaßnahmen:
Ein- bis zweischürige Mahd je nach Aufwuchsmenge:
— erster Schnitt Anfang Juni,
— zweiter Schnitt Anfang August.

9.2 Mulde zur Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers

Gestaltungsmaßnahmen:
— Siehe Ziffer 9.1.

Pflegemaßnahmen:
— Mahd nach Bedarf.

9.3 Öffentliche Fläche zur Entwicklung eine s artenreichen Grünlandes

Gestaltungsmaßnahmen:
— Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung mit vor allem salzverträglichen Arten aus dem Herkunftsgebiet *16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion* zu verwenden. Das Mischungsverhältnis beträgt 50% Kräuter und 50% Gräser. Ansaatstärke 4 g/m².

Pflegemaßnahmen:
In den ersten drei Jahren ist eine ein- bis zweischürige Mahd, evtl. auch dreischürige Mahd – Häufigkeit in Abhängigkeit der Aufwuchsmenge – durchzuführen:
— erster Schnitt Anfang Juni,
— zweiter Schnitt Anfang August,
— dritter Schnitt Ende September.
Im Weiteren ein- bis zweischürige Mahd, je nach Aufwuchsmenge:
— erster Schnitt im Juni,
— zweiter Schnitt im September.
Alle drei Jahre einschürige Mahd im September.

9.4 Öffentliche Fläche zur Anlage eines Schotterrasens

Gestaltungsmaßnahme:
Über dem Schotter ist eine dünne Deckschicht aus Split aufzubringen. Die Split-Flächen sind leicht zu walzen und direkt vor der Aussaat mit einer dünnen Schicht (1 – 1,5 cm hoch) aus unkrautfreiem Kompost zu bestreuen. Es ist eine Saatgutmischung von 4 g/m² aus dem Herkunftsgebiet *16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion* auszubringen. Der Krautanteil beträgt 30%, der Gräseranteil 70%. Ansaatzeitpunkt Frühherbst oder zeitiges Frühjahr. Die Fläche ist nach der Aussaat zu walzen.

Pflegemaßnahmen:
Mahd bei Bedarf.

9.5 Private, nicht überbaubare Grundstücksfläche zur Randeingrünung

Auf der Fläche sind gemäß Ziffer 9.8 der Festsetzungen durch Text Pflanzgebote umzusetzen. Die Bereiche zwischen den Baum-/ Strauchpflanzungen bleiben der natürlichen Sukzession überlassen. Eine Mahd ist nur im Bedarfsfall entlang des Weges, nicht aber in den Zwischenräumen durchzuführen. Eine zusätzliche Einfriedung ist nur innerhalb des Grundstückes, entlang der Osteite der Baum-/ Strauchpflanzungen, gestattet.

9.6 Private, nicht überbaubare Grundstücksfläche zur Versickerung und Ableitung des Niederschlagswassers

Gestaltungsmaßnahmen:
— Siehe Ziffer 9.4.

Pflegemaßnahmen:
— Mahd nach Bedarf.

9.7 Artenschutzmaßnahmen

Nistkästen für Vogel- und Fledermausarten
Zur Förderung von Brutbiotopen für Vogel- und Fledermausarten sind bauseitig an allen Gebäuden Einbau-Nistkästen für Mauersegler und Schwalbenarten vorzusehen (Nistkasten je 20 m Fassadenlänge). In den Gehölzen entlang der westlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereiches sind jeweils 10 Fledermauskästen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.

Schutz vor Vogelschlag
Zur Vermeidung von Vogelschlag und damit der Tötung von Tieren ist auf der straßenzugewandten Seite für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 5 m² ausschließlich die Verwendung von Vogelschutzglas zulässig.

Wurzelsteine/ Totholzhaufen
Gestaltungsmaßnahme:
Anlage von Wurzelstöcken oder alternativ Totholzhaufen gemäß Pflanderstellung.

Pflegemaßnahmen:
Freihalten von Bewuchs.

Anlage von Sandlinsen
Gestaltungsmaßnahme:
Herstellung von Sandlinsen aus grabfähigem Material, z. B. Flussand, mit ca. 3,0 m Durchmesser und einer Höhe von ca. 0,5 m gemäß Pflanderstellung.

Pflegemaßnahmen:
Freihalten von Bewuchs.

Anlage von Steinhaufen
Gestaltungsmaßnahme:
Anlage von Lesesteinhaufen entsprechend der Pflanderstellung.

Pflegemaßnahmen:
Freihalten von Bewuchs.

Leuchtmittel
Bei den Außen-, Parkplatz-, Werbeanlagen- und Straßenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenunschädliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Lampen oder LED „warmweiß" mit max. 2700 K) zu verwenden.

Es ist darauf zu achten, dass die Abstrahlung nach oben verhindert und das Licht gezielt auf die zu beleuchtenden Flächen, d. h., nach unten gerichtetem Licht, gelenkt wird. Streuhüte und Bodenleuchten sind daher nicht zulässig. Die Parkplatz- und Werbebeleuchtung ist außerhalb der Öffnungszeiten oder spätestens ab 23:00 bis 6:00 Uhr abzuschalten.

9.8 Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Einzelbäume:
Auf den dargestellten Standorten sind Bäume der Artenlisten 10.1 oder optional 10.2 zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Von dem Lot kann bei einziger Grundstückszufahrtenlang durch Versetzbaren von bis zu 5,00 m vom Planeintrag angepasst werden.
Pro 200 m² nicht überbauter Fläche sind zwei Bäume der Artenliste 10.1 und oder 10.2 zu pflanzen.
Stellplätze sind mit Bäumen der Artenlisten 10.1 und oder 10.2 zu überstellen. Für jeden fünften Stellplatz ist hierbei ein Baum zu pflanzen.
Zu deren die Pflanzbindung gesichtlichen Bäume sind zu unterhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen.

Baum-/ Strauchbepflanzung:
Beabsichtigt ist die Anlage mesophiler Gebüsche mit einzelnen Überhältern.
— Die Strauchpflanzungen sind standortes orientelig vorzunehmen, ausgenommen im Bereich der südlichen Grünfläche entlang des Einlaufs- und Freisteges, dort ist jeweils eine einreihige Hecke zu pflanzen. Es sind Pflanzabstände von 1,50 m in der Reihe und 1,5m und den Reihenabstand von 1,0 m, wobei die Reihen auf Lücke zu setzen sind. Die Pflanzung hat in Gruppen von 7-9 Stück einer Art (Artenliste 10.3) zu erfolgen.
— Auf die Fläche verteilt sind gemäß Planderstellung Bäume der Artenliste 10.1 oder optional 10.2 zu pflanzen. Die Pflanzungen sind nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode fachmännisch auszuführen.

Einzelstrauch:
— Pflanzung einzeln stehender Rosen und Beerensträucher aus der Artenliste 10.3 gemäß Pflanderstellung.

Fassadenbegrünung:
Bei Neuerrichtung der Garagen, Carports und Nebengebäude sind Kletter- oder Schlingpflanzen gemäß der Artenliste 10.4 zu pflanzen. Als Richtwert gilt eine Pflanze pro 2,0 m Wandlänge.
Fensterlose Außenwände und Wände ohne Wandöffnungen sind ab einer Größe von 100 m² mit selbstklimmender, rankenden oder schlingenden Pflanzen gemäß Pflanzenliste 10.4 zu begrünen. Dies gilt auch für Wandflächen, die nicht in einer Ebene verlaufen. Je laufender Meter Wandfläche ist mindestens eine Kletterpflanze zu setzen.

Zaunbegrünung:
Die Einfriedungen sind an der straßenabgewandten Seite mit heimischen Klettergehölzen zu begrünen. Dabei ist pro laufenden Meter Zaun ein Gehölz der Artenliste 10.4 zu setzen.

10 ARTENLISTEN

Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials zu achten. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Scheinzypressen ist nicht zulässig.

10.1 Gehölze 1. Ordnung

Einzelgehölz: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12-14 cm, Straßenraumprofil, falls erforderlich;
Pflanzung in der Fläche: verpflanzter Heister, ohne Ballen, Höhe 150-200 cm:

- — *Acer platanoides* — Spitz-Ahorn,
- — *Acer pseudoplatanus* — Berg-Ahorn,
- — *Alnus glutinosa* — Schwarz-Erle,
- — *Betula pendula* — Sand-Birke,
- — *Fraxinus excelsior* — Gemeine Esche,
- — *Quercus robur* — Stiel-Eiche,
- — *Tilia cordata* — Winter-Linde

und andere standortheimische Arten.

10.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung

Einzelgehölz: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12-14 cm, Straßenraumprofil, falls erforderlich;
Pflanzung in der Fläche: verpflanzter Heister, Höhe 125-150 cm:

- — *Acer campestre* — Feld-Ahorn,
- — *Carpinus betulus* — Hainbuche,
- — *Malus sylvestris* — Holz-Apfel,
- — *Prunus avium* — Vogel-Kirsche,
- — *Pyrus pyraster* — Holz-Birne,
- — *Salix alba* — Silber-Weide,
- — *Sorbus aucuparia* — Gemeine Eberesche,
- — *Sorbus aria* — Mehlbeere

und andere standortheimische Arten.

10.3 Sträucher

Mindestqualität: Strauch, mind. 4 Triebe, Höhe 60-100 cm:

- — *Berberis vulgaris* — Berberitze,
- — *Cornus mas* — Kornelkirsche,
- — *Cornus sanguinea* — Roter Hartriegel,
- — *Corylus avellana* — Haselnuss,
- — *Crataegus monogyna* — Weißdorn,
- — *Euonymus europaeus* — Pfaffenhütchen,
- — *Ligustrum vulgare* — Liguster,
- — *Lonicera xylosteum* — Rote Heckenkirsche,
- — *Rhamnus catharticus* — Kreuzdorn,
- — *Rosa gallica* — Essigrose,
- — *Rosa glauca* — Roblättrige Rose,
- — *Rosa majalis* — Zimtrose,
- — *Rosa rubiginosa* — Weinrose,
- — *Rosa spinosissima* — Bibernellrose,
- — *Rosa tomentosa* — Filzrose,
- — *Rubus fruticosa* — Brombeere,
- — *Rubus idaeus* — Himbeere,
- — *Salix aurita* — Ohrchen-Weide,
- — *Salix caprea* — Salweide,
- — *Salix cinera* — Grau-Weide,
- — *Salix viminalis* — Flecht-Weide,
- — *Viburnum lantana* — Wolliger Schneeball

und andere standortheimische Arten.

10.4 Kletter-, Schlingpflanzen

- — *Hedera helix* — Gemeiner Efeu,
- — *Humulus lupulus* — Hopfen,
- — *Lonicera caprifolia* — Jelängerjelieber,
- — *Parthenocissus insupidata* — Wilder Wein,
- — *Clematis vitalba* — Gewöhnliche Waldrebe

und andere standortheimische Arten.

11 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Der erforderliche Ausgleich in Höhe von **117.087 Wertpunkten** (WP) wird auf nachstehenden Flächen durchgeführt:

— **Öko-Konto Berghof**, Flurstücke 256/0 und 257/1 von insgesamt 5.913 m², Gemarkung Aschau am Inn. Die Kompensation umfasst **18.233 WP**. Die WP sind damit vollständig abgebucht.

Entwicklungsziele
— Erhalt, Förderung und Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese durch extensive Bewirtschaftung, Pflegemahd und Artenanreicherung durch Initialansaat (Streifensaat), Mähgutübertragung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG).
— Entwicklung Waldmantel (W12*) unter Verwendung heimischer, gebietseigener Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland.

— **Öko-Konto Steinbach**, Flurstück 347 mit 11.930 m², Gemarkung Aschau am Inn. Die Kompensation umfasst hier **64.450 WP**. Die WP sind damit vollständig abgebucht.

Entwicklungsziele
— Entwicklung artenreicher, seggen- oder binsenreicher Feucht- und Nasswiesen (G222*) durch Entbuschung.
— Entwicklung von artenreichen, seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (G222*) durch Artanreicherung über Einsaat und Mähgutübertrag. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
— Entwicklung von artenreichen, seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (G222*) durch Entwicklungsmahd.
— Anlage bzw. Entwicklung flacher Gewässer im Moorbereich (*S111*). Die Maßnahme ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

— **Öko-Konto Lochheim**, Flurstück 353/4, Gemarkung Mettenheim, Gemarkung Gumtattenkirchen. Kompensiert werden in diesem Bereich **34.384 WP**. Nach deren Abzug verbleiben noch 7.750 WP für weitere Kompensationsmaßnahmen.

Entwicklungsziele
— Entwicklung von artenreichen, seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (G222*) durch Entbuschung.
— Entwicklung von artenreichen, seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (G222*) durch Artanreicherung über Einsaat und Mähgutübertrag. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
— Entwicklung von artenreichen, seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen (G222*) durch Entwicklungsmahd.
— Anlage bzw. Entwicklung flacher Gewässer im Moorbereich (*S111*). Die Maßnahme ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Lage der jeweiligen Entwicklungsziele in den vorstehend genannten Ökokonten sind den Anlagen 4 (Ökokonto Berghof), 5 (Ökokonto Steinbach) und 6 (Ökokonto Lochheim) zum vorliegenden Bebauungsplan mit Grünordnungsplan zu entnehmen und sind wie dort ausgeführt zu beachten.

* = Biotoptyp nach Bayerischer Kompensationsverordnung.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

C) SCHALLSCHUTZ

12 Festsetzungen gemäß Schallschutzgutachten

Das Plangebiet ist nach § 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Gewerbeschallemissionen gegliedert. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} gemäß DIN 45691:2006-12 weder einzeln noch in Summe mit anderen auf der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) sowie nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Zulässige Emissionskontingente L_{EK} [dB(A) je m²] Fläche mit Emissionszugehörige Sm	$L_{EK,Tag}$	$L_{EK,Nacht}$
GE 1 bis + 4,730 m²	60	55
GE 2 bis + 8,030 m²	63	55
GE 3 bis + 3,730 m²	63	55
GE 4 bis + 4,785 m²	64	55
GE 5 bis + 11,200 m²	64	55
GE 6 bis + 12,425 m²	64	51

Sm: ——— Emissionsbezogfläche = gesamte gewerblich nutzbare Fläche gem. Abbildung 20.

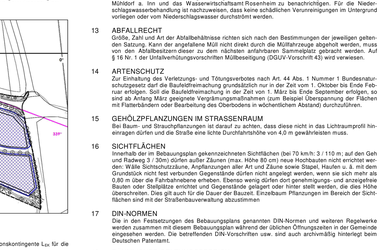
180°
90°
270°
0°
GE 1
GE 2
GE 3
GE 4
G